

## § 47: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b)

### I. Allgemeines

Bei § 315b handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das als Rechtsgüter nach h.M. die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs, darüber hinaus aber auch die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum schützt (*Lackner/Kühl* § 315 b Rn. 1; *Wessels/Hettinger* Rn. 978); vorzugswürdig: individuelle Rechtsgutskonstruktion.

Im Gegensatz zu § 315c, der verkehrswidriges Verhalten erfasst, besteht die Tathandlung in § 315b in einem verkehrsfremden Eingriff. § 315c erfasst jede noch so schwerwiegende Fehlleistung im fließenden oder ruhenden Verkehr – im Prinzip – abschließend. Zur Ausnahme der bewussten Zweckentfremdung vgl unten KK 476 f.

Sofern ein Mitfahrer zur Bewältigung einer Verkehrssituation eingreift, kann auch dieser Täter sein (str.; vgl. *Otto* BT § 80 Rn. 18). Gleiches gilt für Fußgänger.

KK 473

### II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
  - a) Tathandlung: verkehrsfremder Eingriff durch
    - aa) Zerstörung/Beschädigung/Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen
    - bb) Bereiten von Hindernissen
    - cc) Vornehmen eines ähnlich gefährlichen Eingriffs
  - b) Taterfolg: Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs
  - c) konkrete Gefahr für
    - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*
    - bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Qualifikation gem. Abs. 3 i.V.m. § 315 III

KK 474

**III. Objektiver Tatbestand****1. § 315b I Nr. 1 – Zerstören/Beschädigen/Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen**

Anlagen sind feste und auf Dauer berechnete Einrichtungen, die dem Straßenverkehr dienen. Bsp.: Straßen, Parkplätze, Verkehrsschilder, Ampelanlagen, auch Baustelleneinrichtungen. Unter Fahrzeuge falle Beförderungsmittel im öffentlichen Verkehr aller Art, unabhängig von der Antriebsart. Bsp.: PKW, Straßenbahnen, Fahrräder.

Die Tathandlungen des Zerstörens und Beschädigens entsprechen denen des § 303; Bsp.: Durchtrennen von Bremsschläuchen (BGH NJW 1996, 329; *Lackner/Kühl* § 315b Rn. 4). Beseitigt ist ein Objekt, wenn es so von seinem ursprünglichen Ort verbracht wurde, dass es seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Bsp.: Entfernen eines Gullydeckels.

**2. § 315b I Nr. 2 – Hindernisbereiten**

Hindernisbereiten ist jedes Einwirken auf den Straßenkörper, das den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden geeignet ist. Dies kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen geschehen (h.M.); Bsp.: Straßensperre, wohl auch Ausschütten von Öl in einer Kurve (str., jedenfalls Nr. 3); Wenden auf der Autobahn (BGHSt. 15, 28); ebenso unvermitteltes und plötzliches Abbremsen, um einen Auffahrunfall zu provozieren (nach a.A. fällt dies unter die Nr. 3, vgl. *Wessels/Hettinger* Rn. 979); Liegenlassen einer zu Boden gestoßenen Person auf der Fahrbahn; Verbringen einer Parkbank auf einen viel befahrene Kreuzung; nicht hingegen bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (str.).

KK 475

**3. § 315b I Nr. 3 – Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff****a) Allgemeines**

Nr. 3 stellt eine Generalklausel dar, die jedenfalls alle anderen Eingriffe in den Straßenverkehr von außen erfasst. Paradebeispiel ist das Werfen von Gegenständen auf fahrende PKW.

Jedoch kann auch ein bewusst verkehrswidriges Verhalten unter Nr. 3 fallen; Bsp.: Griff des Beifahrers in das Steuer, um einen Unfall herbeizuführen; Abziehen des Zündschlüssels während der Fahrt, so dass die Lenkradsperre ausgelöst wird. Nicht unter Nr. 3 fällt hingegen das sog. „Autosurfen“ oder das Betätigen der Handbremse durch den Beifahrer, um eine angemessene Geschwindigkeit zu erzwingen

Dies gilt ebenso für den Führer eines Kfz, der sich jedoch mehr als nur objektiv verkehrswidrig verhalten muss. Erforderlich ist bei einem Handeln des Kfz-Führers, dass dieser den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert“ (BGH NStZ 1995, 31), das Fahrzeug also nicht seiner Zweckbestimmung gemäß zur Fortbewegung, sondern zweckfremd und verkehrsfreudlich als Mittel einer gezielten Verkehrsbehinderung von einigem Gewicht benutzt (*Wessels/Hettinger* Rn 979); dafür bedarf es „objektiv einer groben Einwirkung von einigem Gewicht“.

Zu den subjektiven Voraussetzungen vgl. unten KK 478 f.

Bsp.: Zufahren auf Personen (z.B. den das Anhalten gebietenden Polizisten oder den Tankwart beim Tanken), nicht jedoch die bloße Fluchtfahrt; absichtliches Verhindern des Überholens durch Abschneiden des Weges; auch absichtliches Anfahren eines geparkten PKW kann hierunter fallen

KK 476

(BGHSt. 48, 119); kann der Täter problemlos vorbeifahren oder abbremsen (langsames Zufahren), fehlt es an der Erheblichkeit, jedenfalls an der Gefahr (hierzu sogleich).

#### **b) Problematik des objektive verkehrsgerechten Verhaltens**

Erheblich umstritten ist, ob auch ein objektiv verkehrsgerechtes Verhalten des Täters zur Bejahung von § 315 b führen kann; Bsp.: Linksabbiegen und Abbremsen kurz vor einer Kreuzung, um aufgrund der missverständlichen Verkehrslage einen Auffahrunfall zu provozieren („Autobumserfälle“; meist geht es um die Inanspruchnahme der gegnerischen Haftpflichtversicherung).

Nach der Rspr. (BGH NJW 1999, 3132) ist auch hier § 315b zu bejahen, wenn der Täter die Absicht hat, einen Verkehrsunfall herbeizuführen. Das trifft zu: Bei gegebenem überlegenem Wissen des Verkehrsteilnehmers/Kfz-Führers stellt sich die Einhaltung der Verkehrsregeln nicht als Einhaltung eines erlaubten Risikos dar, sondern als dessen Überschreitung. Die Lit. hingegen verneint teilweise einen Eingriff in den Straßenverkehr, da sich das Verhalten des Täters nicht als ein solches i.S.v. § 315b darstellt, er sich ja gerade verkehrsgerecht verhält. Allein auf die Absicht abzustellen, ein Fehlverhalten Dritter zu provozieren, könne nicht genügen; andernfalls würde allein auf die verkehrsfreundliche Absicht, auf die üble Gesinnung strafbegründend abgestellt.

#### **4. Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs**

Öffentlich ist der Straßenverkehr bei dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und solchen Verkehrsflächen, die Verkehrsteilnehmern zur Benutzung offen stehen, wie Parkplätzen und -häusern von Kaufhäusern oder Tankstellen.

KK 477

Prüfungsrelevant ist die Frage, ob die Beeinträchtigung im Verkehrsraum erfolgen muss; Bsp.: Der Fahrer eines PKW fährt mit Schädigungsabsicht auf einen Passanten zu, der sich außerhalb des Verkehrsraumes, etwa auf einer Grünfläche vor dem örtlichen Rathaus, aufhält. Zwar besteht ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch solche Verhaltensweisen zu erfassen, jedoch pönalisiert § 315b Eingriffe *in* den Straßenverkehr, nicht solche *aus* demselben (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982, 3291; a.A. LG Bonn NStZ 1983, 223). Im Bsp. wird der anvisierte Passant also „nur“ durch die Körperverletzungstatbestände geschützt.

#### **5. Gefahr für Leib oder Leben eines anderen**

Die durch den Eingriff verursachte konkrete Gefahr muss eine verkehrsspezifische sein, also mit der Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zusammenhängen (*Lackner/Kühl* § 315b Rn. 5). An einer solchen konkreten Gefahr fehlt es, wenn der Täter an einer Person problemlos vorbeifahren oder anhalten kann und will, weil sich dann die eingetretene Gefahrenlage nicht als „Beinaheunfall“ darstellt, also die Schadensvermeidung aus Sicht eines objektiven Dritten nicht mehr vom Zufall abhängt. Gegenbeispiel: Fährt der Täter jedoch auf eine Person zu und will erst im letzten Moment ausweichen, so dürfte im Regelfall eine konkrete Gefahr zu bejahen sein, da der Täter die Gefahr nicht mehr beherrscht.

Zum Problem, ob die Gefährdung eines Teilnehmers der Tat oder von Sachen des Täters oder der Teilnehmer ausreichend ist, vgl. KK 486.

#### **IV. Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale ist erforderlich, also insb. auch bzgl. des Gefahrerfolges. Bei bewusst verkehrswidrigen Eingriffen bedarf es in subjektiver Hinsicht über den Vorsatz hin-

KK 478

aus der Absicht des Täters, sein Fahrzeug verkehrswidrig einzusetzen. Probleme bereitet längere Zeit die Streitfrage, ob in den Fällen der bewusst verkehrswidrigen Eingriffe im Hinblick auf den objektiv zu gefährdenden Rechtsgutsträger in subjektiver Hinsicht Gefährdungsvorsatz ausreicht oder ob es einer (wenn man so will, überschießenden) Schädigungsabsicht bedarf?

Nach früherer Rspr. genügte im fließenden Verkehr der Gefährdungsvorsatz und die Absicht des Täters, das Fahrzeug bewusst zweckwidrig einzusetzen, den Verkehrsvorgang also zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“ und hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.

Die neuere Rspr (BGHSt. 48, 233) verlangt nun Eventualvorsatz hinsichtlich einer Schädigung (also „Gefährdungsrealisierungsvorsatz“), so dass das Fahrzeug quasi als Waffe oder Werkzeug zur Verursachung eines Schadens missbraucht wird, da erst dann eine verkehrs-atypische Pervertierung vorliegt, die über § 315c hinausgeht.

Praktische Relevanz: Rücksichtslose Fluchtfahrten fallen ebenso wie das gezielte Zufahren auf Personen, um sie zur Freigabe des Fahrtweges zu zwingen, nicht (mehr) per se unter § 315b.

Fahrlässiges Verhalten bzgl. des Gefahrerfolges bei gleichzeitiger vorsätzlicher Handlungsvornahme regelt § 315b IV, fahrlässiges Verhalten sowohl bzgl. der Tathandlung als auch des Gefahrerfolges § 315b V.

Hat der Täter die Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, so greift § 315 III.

## **V. Tätige Reue**

Wendet der Täter die Gefahr freiwillig ab, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, kann die Strafe gemildert werden, § 320 II Nr. 2. Handelt der Täter in der Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit-Kombination entsprechend, so wird er zwingend nicht bestraft, § 320 III Nr. 1 b).

## **VI. Konkurrenzen**

Bei Erfüllung mehrerer Varianten liegt trotzdem nur eine Tat nach § 315b vor. Beim Zufahren auf Polizeibeamte kann Tateinheit mit §§ 211 f. (ggf. im Versuch) und § 113 gegeben sein.

Tatmehrheit besteht im Falle des § 315b III i.V.m. § 315 III mit den zu verdeckenden oder ermöglichenden Straftaten (etwa §§ 142, 249 ff.)